

Grundsätze der Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft im Main-Taunus-Kreis

1 Vorbemerkung

Auf der Grundlage des am 12. Mai 2004 unterzeichneten Vertrages zwischen dem Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring Main-Taunus e.V. (KJR) und der damit verbundenen Budgetzuweisung an den KJR vereinbaren die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände für die Verwendung der Gelder die nachstehenden Vergabegrundsätze.

Die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände gehen davon aus, dass durch die neue Förderstruktur der Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger nicht aus seiner jugendpolitischen Gesamtverantwortung für eine qualifizierte außerschulische Jugendarbeit entlassen wird. Er hat auch zukünftig, gemeinsam mit den Jugendverbänden und den anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse dafür zu sorgen, dass zum Beispiel ausreichende Fördermittel und Angebote bereitstehen, um eine qualitativ und quantitativ umfassende Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis (MTK) zu garantieren.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar im Interesse einer qualifizierten Jugendarbeit in freier und gemeinnütziger Trägerschaft zu verwenden.

Die Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Grundsätze und Richtlinien sowie deren Überprüfung in der praktischen Arbeit der Jugendverbände vor Ort erfolgt in gemeinsamer Verantwortung aller Mitgliedsverbände innerhalb der Gremien des KJR.

Der KJR fördert im Rahmen des vom Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellten Budgets:

1. Fahrten, Freizeiten und Lager (Richtlinie I)
2. Zentrale Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, sowie zentrale Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände (Richtlinie II)
3. Ausbau und Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und die Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)
4. Die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden durch den KJR, vor allem durch den/ die hauptamtliche (n) Bildungsreferenten (in)/ Geschäftsführer (in) des KJR, sowie gegebenenfalls durch weitere Honorar- und Verwaltungskräfte

2 Grundsätze der Förderung

Der KJR übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der Freien Jugendarbeit und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der durch den Main-Taunus-Kreis bereitgestellten Mittel. (Siehe hierzu auch SGB VIII § 11u. § 74) Zu diesem Zwecke erstellt er Vergaberichtlinien.

Ein Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger auf eine Förderung besteht nicht.

Der KJR richtet einen Finanzausschuss ein. Mitglieder des Finanzausschusses sind jeweils ein (e) Delegierte (r) der Mitgliedsverbände, der geschäftsführende Vorstand des KJR und mit beratender Stimme der (die) Bildungsreferent (in)/ der (die) Geschäftsführer (in) des KJR. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 1.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets in den Punkt 1 bis 4, die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit, und die Fördersätze in Richtlinie I.

Das Geschäftsjahr des Kreisjugendringes entspricht dem Kalenderjahr. Kassenschluss ist spätestens am 20.12. des jeweiligen Jahres.

Diese Grundsätze treten zum 1.01.2014 in Kraft.